

REGIONALGESETZ VOM 22. MAI 1980, NR. 8

Bestimmungen über den Rechtsstatus und die Besoldung des Personals der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen^{1 2}

I. TITEL

Rechtsstatus und Besoldung des Personals der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen³

Art. 1⁴ Rechtsstatus und Besoldung

(1) Die Bestimmungen über den Rechtsstatus, die Besoldung, die Ruhestandsbezüge, die Sozialversicherungsleistungen und jede andere Art von Leistung, die das Personal der Region Trentino-Südtirol betreffen, werden auf das Personal der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen⁵ angewandt, soweit nicht anders verfügt wird.

Art. 2

Dem Personal der Kammern gebührt die Abfertigung entsprechend Art. 3 des Regionalgesetzes vom 3. November 1973, Nr. 18.

Art. 3

Die Stellenpläne der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen⁶ werden entsprechend den Beilagen A und B zu diesem Gesetz genehmigt.

Art. 4

Der Generalsekretär wird bei Abwesenheit oder Verhinderung durch einen Beamten des unmittelbar niedrigeren Ranges vertreten.

Art. 5

Die Aufgaben, die mit den Bestimmungen über die Personalordnung der Region Trentino-Südtirol den Regionalorganen zugewiesen werden, werden von den entsprechenden Kammerorganen ausgeübt.

Art. 6⁷ Beirat für Organisations- und Personalangelegenheiten

(1) Es wird der Beirat für Organisations- und Personalangelegenheiten errichtet, in dem der Präsident des Kammerausschusses oder ein von ihm bevollmächtigtes Ausschussmitglied den Vorsitz führt und der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) aus dem Generalsekretär;
- b) aus drei vom Kammerausschuss namhaft gemachten Bediensteten;

¹ Im ABl. vom 3. Juni 1980, Nr. 30.

² Die Benennung der „Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen“ wird durch die nachstehende ersetzt: „Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer Bozen“. Die Benennung der „Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Trient“ wird durch die nachstehende ersetzt: „Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer Trient“. In den gesamten Bestimmungen der Region werden die Ausdrücke „Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer“ oder „Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern“ in Bezug auf die Kammern Bozen und Trient durch „Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer“ bzw. „Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern“ ersetzt. (Siehe den Art. 7 des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2).

³ Siehe Anmerkung Nr. 2.

⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 18. Juni 1987, Nr. 8 ersetzt.

⁵ Siehe Anmerkung Nr. 2.

⁶ Siehe Anmerkung Nr. 2.

⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des RG vom 18. Juni 1987, Nr. 8 ersetzt.

c) aus drei von den Bediensteten des Einheitsstellenplans der Kammern nach den mit eigener Verordnung festgelegten Bestimmungen direkt gewählten Personalvertretern.

(2) Für die Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer Bozen⁸ hat die Zusammensetzung des Beirates der Stärke der Sprachgruppen zu entsprechen, wie sie im Landtag vertreten sind. Einer der drei Vertreter des Personals muss der italienischen Sprachgruppe angehören.

(3) Der Beirat wird mit Beschluss des Kammerausschusses ernannt und bleibt für die Amtsdauer des Kammerrates und jedenfalls bis zur Ernennung des neuen Beirates im Amt.

(4) Die Obliegenheiten eines Schriftführers des Beirates werden von einem der Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. b) dieses Artikels ausgeübt.

(5) Für die Beschlussfähigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich.

(6) Der Beirat beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

(7) Für das Personal der Dirigentenlaufbahn werden die Befugnisse des Beirates vom Kammerausschuss ausgeübt.

(8) Falls eines der vom Kammerausschuss namhaft gemachten Mitglieder des Beirates aus welchem Grund auch immer aus dem Amt ausscheidet, wird dieses nach der gleichen im Abs. 1 angegebenen Vorgangsweise ersetzt. Falls eines der Beiratsmitglieder, die dieses Amt als von den Bediensteten des Einheitsstellenplanes der Kammern direkt gewählte Personalvertreter innehaben, aus welchem Grund auch immer aus diesem Amt ausscheidet oder es auf Grund der Verhängung der Disziplinarstrafe der Rangenthebung verloren hat, wird dieses durch einen anderen Bediensteten, der ihm auf Grund der erhaltenen Stimmenzahl in der Rangordnung nachfolgt, auf gleiche Weise ersetzt.

(9) Was die Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer Bozen⁹ betrifft, muss in diesem Fall der Nachfolger derselben Sprachgruppe angehören.

(10) Die zu Mitgliedern des Beirates ernannten Bediensteten, gegenüber denen die vorbeugende zeitweilige Dienstenthebung angewandt wurde, werden für die gleiche Zeitspanne vom Amt enthoben und nach derselben in den vorstehenden Absätzen angegebenen Vorgangsweise ersetzt. Für die Fälle von Abwesenheit aus Gesundheitsgründen, die sich auf über neunzig Tage erstreckt, und für die Fälle der Versetzung in den Wartestand wegen Übernahme eines politischen Mandats oder aus Familiengründen oder aus Studiengründen, falls die jeweiligen Abwesenheitszeiten über neunzig Tage hinaus gehen, sowie bei unentschuldigter Abwesenheit an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen wird die Ersetzung in gleicher Weise vorgenommen. Die Ersetzung wird ferner in den Fällen des im Sinne des Art. 15 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20, des Art. 17 des Regionalgesetzes vom 22. Mai 1980, Nr. 8 und des Art. 49 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 gewährten Wartestandes vorgenommen.

Art. 7¹⁰ Disziplinarkommission

(1) Zu Beginn einer jeden Zweijahresperiode wird mit Beschluss des Kammerausschusses die Disziplinarkommission errichtet.

(2) Sie übt alle Befugnisse aus, die die geltenden Gesetze über die Zivilbeamten des Staates den Disziplinarkommissionen der Ministerien zuerkennen.

(3) Sie setzt sich aus einem Dirigenten als Vorsitzenden und aus einem Amtsleiter zusammen.

(4) Die Kommission wird von Fall zu Fall durch einen von der im Rahmen der Kammerverwaltung repräsentativsten Gewerkschaftsorganisation des Personals namhaft gemachten Vertreter des Personals ergänzt, der den gleichen oder einen höheren Rang als der dem Disziplinarverfahren unterzogene Bedienstete bekleidet.

⁸ Siehe Anmerkung Nr. 2.

⁹ Siehe Anmerkung Nr. 2.

¹⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 6 Abs. 1 des RG vom 18. Juni 1987, Nr. 8 ersetzt.

(5) Schriftführer ist ein vom Kammerausschuss namhaft gemachter Bediensteter, der mindestens den siebten Funktionsrang bekleidet.

(6) Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

(7) Für jedes zuständige Kommissionsmitglied wird ein Ersatzmitglied ernannt, das denselben Rang wie das ständige Mitglied bekleidet.

(8) Verfällt während der Zweijahresperiode der Präsident oder eines der ständigen Mitglieder der Kommission oder der Schriftführer vom Amt, so wird für die Zeit bis zum Abschluss der Zweijahresperiode für die Ersetzung gesorgt.

(9) Niemand darf länger als vier aufeinanderfolgende Jahre der Kommission angehören.

(10) Für das Personal im Dirigentenrang werden die Obliegenheiten der Disziplinarkommission vom Kammerausschuss ausgeübt.

(11) Für die Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer Bozen¹¹ hat die Zusammensetzung der Disziplinarkommission der Stärke der Sprachgruppen zu entsprechen, wie sie im Landtag vertreten sind. Sollten Bedienstete im gleichen Rang wie die ständigen Mitglieder nicht in ausreichender Anzahl verfügbar sein, um die vollständige Zusammensetzung der Kommission zu gewährleisten, wird die Ernennung für die Wirkungen dieses Absatzes vorgenommen, indem Personal der unmittelbar niedrigeren Ränge zur Auswahl gelangt.

II. TITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 8

Das Stellenplanpersonal der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen¹² wird ab 1. Jänner 1978 zwecks dienstrechtlicher Stellung und ab 1. Jänner 1979 zwecks Besoldung in die im Gesetzesdekret vom 29. Mai 1979, Nr. 163 und in den späteren Änderungen und Ergänzungen vorgesehenen Funktions- und Besoldungsebenen nach den Bestimmungen des Gesetzesdekretes eingestuft, wie es bereits von der Region Trentino-Südtirol für ihr Personal angewandt wird, vorbehaltlich anderer Bestimmung dieses Gesetzes, und zwar:

- a) das Kammerpersonal im Rang eines Generalsekretärs und Vizeregensekretärs wird in die achte Ebene eingestuft;
- b) das Kammerpersonal im Rang eines leitenden Amtswartes und jenes im Rang eines Amtswartes wird in die vierte bzw. dritte Ebene eingestuft;
- c) zur Festsetzung der neuen Gehälter, die ab 1. Jänner 1979 oder ab dem Datum einer späteren Einstellung den Bediensteten zustehen, wird jene gemäß Gesetzesdekret vom 29. Mai 1979, Nummer 163 und den späteren Änderungen und Ergänzungen berechnete jährliche Gesamtbruttobesoldung des Regionalbediensteten in gleicher Stellung entsprechend der Gleichstellungstabelle laut Beilage C zu diesem Gesetz zugrunde gelegt;
- d) falls in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1978 dem Kammerbediensteten der höhere Rang oder die darauffolgende Klasse oder zweijährige Erhöhung nach der alten Ordnung zugewiesen worden sind und dies die Einstufung in eine höhere tabellarische Stellung als jene mit sich bringt, die anderenfalls zugewiesen worden wäre, wird das anrechenbare Dienstalter für die nach der neuen Ordnung vorgesehene folgende Tabellenvorrückung ab dem Datum der Zuerkennung obengenannter Vorrückungen berechnet.

Art. 9

Falls die im Sinne des vorstehenden Artikels zugewiesene Besoldung niedriger sein sollte als die Besoldung, die zuerkannt worden wäre, wenn für die Berechnung der erreichten Gehaltsbezüge anstelle

¹¹ Siehe Anmerkung Nr. 2.

¹² Siehe Anmerkung Nr. 2.

des vom Regionalbediensteten in gleicher Stellung bezogenen Gehaltes das vom Kammerbediensteten am 1. Jänner 1979 effektiv bezogene Gehalt – ausgedrückt in zwölf Monatsgehältern – in Betracht gezogen worden wäre, wird der dieser Differenz entsprechende Betrag dem Kammerpersonal als pensionierbare persönliche Zulage zuerkannt.

Diese persönliche Zulage wird von Fall zu Fall in den Grenzen eines Drittels der künftigen Besoldungserhöhungen ausgeglichen, die sich aus Aufbesserungen allgemeiner Art oder Vorrückungen nach Klassen oder Ebenen ergeben.

Art. 10

Bei der ersten Anwendung dieses Gesetzes und vor Durchführung der Einstufung nach dem vorstehenden Art. 8 wird dem Personal der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen¹³ auf Grund eines binnen dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichenden Antrags der ab 31. Dezember 1977 außerplanmäßig wie auch immer bei voller Arbeitszeit und mit den Befugnissen der Zugehörigkeitslaufbahn bei einer Kammer abgeleistete Dienst für den Zeitraum von zwei Jahren zur Gänze und für die darüber hinausgehende Zeit zur Hälfte für den Rechtsstatus und die Besoldung anerkannt, wobei bereits auf Grund anderer Gesetzesbestimmungen anerkannte Dienstzeiten abzuziehen sind.

Die Bestimmungen des Art. 2 Abs. 4 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 1970, Nr. 1079 werden ab dem im vorstehenden Absatz genannten Datum auf das am 1. Jänner 1967 wie auch immer im Dienst befindliche Personal angewandt.

Art. 11

Dem Kammerpersonal, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den Rang eines Generalsekretärs bekleidet, wird vom ersten Tag des Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes der Rang eines Generaldirigenten zuerkannt.

Art. 12

Dem Kammerpersonal, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den Rang eines Vizegeneralsekretärs bekleidet, wird in den Grenzen der Planstellen vom ersten Tag des Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes der Rang eines Oberdirigenten zuerkannt.

Art. 13

Bei Zuerkennung der Ränge nach Art. 11 und 12 wird die im Sinne des Art. 9 zugewiesene persönliche Zulage zur Gänze ausgeglichen.

Art. 14

Das wie auch immer aufgenommene weibliche Personal, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Reinigung der Kammerämter bei verkürzter Arbeitszeit zugeteilt ist, wird den Stellenplanbediensteten der Kammer gleichgestellt.

(2) Dem obgenannten Personal, das mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von höchstens dreißig Stunden Dienst zu leisten hat, wird eine Jahresbruttobesoldung entrichtet, die der für den ersten Funktionsrang vorgesehenen entspricht.¹⁴

Bei einer Dienstleistung mit einer Arbeitszeit, die unter der oben festgesetzten Höchstgrenze liegt, wird die vorgesehene Besoldung im entsprechenden Verhältnis herabgesetzt.

Soweit in diesem Artikel nicht anders vorgesehen ist, werden die Bestimmungen über den Rechtsstatus und die Besoldung des Kammerpersonals angewandt.

¹³ Siehe Anmerkung Nr. 2.

¹⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 9 Abs. 1 des RG vom 18. Juni 1987, Nr. 8 ersetzt.

Der vom Personal nach diesem Artikel bei den Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen¹⁵ wie auch immer geleistete Dienst wird für Sozialvorsorgezwecke zur Gänze anerkannt.

Art. 15

Das Kammerpersonal, das bei Inkrafttreten des Regionalgesetzes vom 3. November 1973, Nr. 18 Stellenplandienst geleistet hat, kann die im genannten Gesetz vorgesehenen zusätzlichen Vergünstigungen mit Ausnahme jener weiterhin in Anspruch nehmen, die im letzten Absatz des Art. 5 des genannten Gesetzes und im Art. 4 Buchst. d) und e) der Satzung des aufgehobenen Ruhestands- und Fürsorgefonds für das Personal der Handelskammern vorgesehen sind; dazu hat es binnen 60 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erklären, dass es unwiderruflich außer den normalerweise zu leistenden Beiträgen auch den Beitrag von 2,70 vom Hundert auf die Gesamtbesoldung übernimmt, die im Sinne des Art. 8 der Verordnung über den aufgehobenen Ruhestands- und Fürsorgefonds der Kammern festgesetzt ist.

Art. 16

Auf das Kammerpersonal, das sich im Ruhestand befindet oder das nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt wird und das eine auf Grund der als pensionierbar anerkannten Bezüge berechnete Pension bezieht, die ganz oder teilweise zu Lasten der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen¹⁶ geht, wird ab 1. Juli 1978 die in den Art. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 29. April 1976, Nr. 177 für die automatische Angleichung der Pensionen vorgesehene Regelung angewandt.

Ab dem obgenannten Datum werden die bezogenen Pensionen für den zu Lasten der Handelskammern fallenden Teil neu liquidiert, wobei als Berechnungsgrundlage die Besoldung des Kammerbediensteten dient, der in gleicher Stellung Dienst leistet, mit Ausnahme der Sonderergänzungszulage, die, sofern sie nicht bereits zugewiesen wurde, in dem Ausmaß zusteht, das für das sich im Ruhestand befindende Personal im Gesetz vom 27. Mai 1959, Nummer 324 und in den späteren Änderungen vorgesehen ist.

Die nach obgenannter Bestimmung festgesetzten Pensionen unterliegen den künftigen Aufbesserungen, bei denen Bezug auf die ab dem 1. Juli 1978 gewährten Ruhestandsbezüge genommen wird.

Die Vergünstigungen aus Pensionserhöhungen in einem feststehenden Betrag werden von den Handelskammern vollständig zu eigenen Lasten entrichtet.

Die betreffenden Ausgaben gehen zu Lasten der entsprechenden Kammerverwaltungen.

Art. 17

Zum Zwecke der Anwendung der Vergünstigungen nach Art. 4 Buchst. a) der Satzung des aufgehobenen Ruhestands- und Fürsorgefonds zugunsten des Personals der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern Bozen und Trient¹⁷ auf das im vorstehenden Art. 15 bezeichnete Kammerpersonal wird das genannte Personal für die Zeit in den Wartestand versetzt, die zur Vollendung der anrechenbaren Dienstjahre für den Erwerb des Anspruchs auf die Ruhestandsbezüge in der Form einer Pension nach den Regelungen der Pensionskasse für die Bediensteten der örtlichen Körperschaften erforderlich ist. Nach Ablauf dieser Zeit wird das genannte Personal mit Wirkung vom unmittelbar darauffolgenden Tag in den Ruhestand versetzt.

Vom Datum der Versetzung in den Wartestand wird das Personal in Überzahl eingestuft. Die Versetzung in den Wartestand kann aus begründeten Diensterfordernissen und nach Zustimmung des Betreffenden widerrufen werden. Voraussetzung dafür ist, dass Planstellen in der bereits vorher von ihm bekleideten Stellung verfügbar sind.

¹⁵ Siehe Anmerkung Nr. 2.

¹⁶ Siehe Anmerkung Nr. 2.

¹⁷ Siehe Anmerkung Nr. 2.

Die während der Zeit des Wartestandes gebührende Besoldung entspricht dem Prozentsatz der nach den Bestimmungen des aufgehobenen Fonds zustehenden Pension, die auf der Grundlage der Bezüge berechnet wird, die bei der Versetzung in den Wartestand als pensionierbar anerkannt sind oder sich aus nachfolgenden Erhöhungen allgemeiner Art ergeben.

Die Sonderergänzungszulage nach dem Gesetz vom 27. Mai 1959, Nr. 324 und den späteren Änderungen steht im Ausmaß von 80 vom Hundert zu.

Die im Wartestand verbrachte Zeit ist für den rechtlich-besoldungsmäßigen Aufstieg in der Laufbahn nicht anrechenbar. Diese Zeit ist jedoch für die Eintragung bei der Pensionskasse für die Bediensteten der örtlichen Körperschaften unter Entrichtung der Beitragszahlungen an diese Kasse sowie für die Berechnung der Dienstjahre und der dementsprechenden Festsetzung der Ruhestandsbezüge zu Lasten genannter Kasse anrechenbar.

Die während der Zeit der Versetzung in den Wartestand zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge einschließlich des Beitrages des Bediensteten gehen zu Lasten der Kammerverwaltung.

Im Falle des Ablebens des Bediensteten während der Zeit der Versetzung in den Wartestand bezahlt die Kammerverwaltung den Hinterbliebenen, die Anspruch auf die indirekte Pension zu Lasten der Pensionskasse für die Bediensteten der örtlichen Körperschaften haben, die Differenz zwischen der indirekten Pension, die zustehen würde, und dem endgültig von genannter Kasse zu leistenden Pensionsbetrag.

Art. 18

Das Kammerpersonal bleibt für die Krankenbetreuung bei der gesamtstaatlichen Körperschaft zur Fürsorge der Bediensteten von Körperschaften öffentlichen Rechts eingetragen, und zwar bis zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1978, Nr. 833 über die Einführung des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes.

Art. 19

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind unbeschadet der Wirkungen, die sich aus den darin enthaltenen Bestimmungen ergeben, das Regionalgesetz vom 1. Mai 1960, Nr. 9, das Regionalgesetz vom 5. November 1960, Nr. 23, das Regionalgesetz vom 20. April 1963, Nr. 13, das Regionalgesetz vom 16. November 1968, Nr. 50, das Regionalgesetz vom 28. August 1970, Nr. 17 und das Regionalgesetz vom 3. November 1973, Nr. 18, aufgehoben.

Beilagen A) e B)¹⁸

Beilage C)¹⁹

¹⁸ Die Beilagen A) und B) wurden durch den Art. 3 Abs. 3 des RG vom 27. November 1983, Nr. 18 aufgehoben.

¹⁹ Die Beilage wurde weggelassen.